

Rudolf GmbH - Exportbedingungen FRANKREICH

I. Angebot, Vertragsabschluß

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Exportbedingungen gelten für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen, soweit nicht etwas anderes individuell vereinbart wird. Abweichende Bedingungen des Bestellers binden uns nicht. Die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Anderes vereinbart.

2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Prospekte, Muster und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Lieferant ist unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Bestellers berechtigt, Veränderungen im technischen Aufbau und in der chemischen Zusammensetzung der Produkte vorzunehmen.
3. Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen von diesen Lieferbedingungen sollten zwischen den Parteien schriftlich niedergelegt werden.
4. Für Umfang, Art und Gegenstand der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder – falls eine solche nicht erteilt wird – die Rechnung des Lieferanten maßgebend.

II. Preise

1. Die Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer. Für die Berechnung sind die vom Lieferanten ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Besteller nicht unverzüglich widerspricht. Die Kosten für eine Transportversicherung trägt der Besteller, sofern sich nicht aus der gesondert getroffenen Vereinbarung etwas anderes ergibt.
2. Für die Preise gelten die jeweils gesondert getroffenen Vereinbarungen mit folgender Maßgabe: Wenn zwischen Auftrag und Auslieferung mehr als drei Monate liegen, so ist der Lieferant berechtigt, bei einer Erhöhung auftragsbezogener Kosten den Preis bis zu 10 % zu erhöhen. Ist eine Änderung des Preises um mehr als 10 % notwendig, so müssen die Vertragspartner sich hierüber verständigen. Kommt keine Einigung zustande, so hat der Lieferant das Wahlrecht, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung zum ursprünglichen Preis zuzüglich 10 % durchzuführen. Im Falle des Rücktritts stehen dem Besteller keine Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten zu, gleich welcher Art.

III. Lieferung

1. Für die Lieferfrist gelten die jeweils gesondert getroffenen Vereinbarungen. Die Lieferfrist ist auch dann eingehalten, wenn der Lieferant seine Versandbereitschaft mitgeteilt hat und der Besteller den Liefergegenstand gleichwohl innerhalb der Lieferfrist nicht abnimmt.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich anzunehmen und die Dokumente unverzüglich aufzunehmen, auch wenn die Ware unwesentliche Mängel aufweist oder die Menge in handelsüblichem Umfang von der bestellten Menge abweicht. Nimmt der Besteller die Ware gleichwohl nicht ab oder verweigert er die Aufnahme der Dokumente, so ist er verpflichtet, alle Kosten, Gebühren, den Zinsverlust, Lagerspesen, Zollspesen und ggf. die Kosten der Versteigerung der Ware zu zahlen.
3. Erhebliche, für den Lieferanten unvorhersehbare und von ihm nicht verschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von Zulieferern des Lieferanten, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und andere Fälle höherer Gewalt beim Lieferanten und seinen Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses, soweit sie für die Lieferfähigkeit der Ware von Bedeutung sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Lieferant dem Besteller baldmöglichst mit.
4. Dem Besteller zumutbare Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferungen erfolgen in der Regel in Standardverpackungen.
5. Die Lieferpflicht des Lieferanten ruht für alle Geschäfte mit dem Besteller, solange dieser mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung im Rückstand ist.
6. Sofern zwischen den Vertragspartnern hierüber keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, hat der Besteller für alle zur Einfuhr der Ware und zur Zahlung des Kaufpreises notwendigen Genehmigungen, Dokumente und sonstigen Voraussetzungen zu sorgen, der Lieferant für alle zum Export erforderlichen Voraussetzungen.
7. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf diesen über; jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

IV. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

1. Sofern nichts anderes vereinbart, wählt der Lieferant Versandweg und Versandart, wobei die Interessen des Bestellers angemessen zu berücksichtigen sind.
2. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit der Auslieferung der Ware an die zur Versendung bestimmte Person oder im Falle der Abholung mit der dem Besteller mitgeteilten Bereitstellung auf diesen über. Das gilt auch bei frachtfreier Lieferung.
3. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Lieferanten zurückgesandt werden.
4. Leihverpackungen sind vom Besteller auf dessen Kosten unverzüglich zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer Leihverpackung geht, so lange diese nicht an den Lieferanten zurück gelangt ist, zu Lasten des Bestellers, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.
5. Werden die Lieferklauseln „FOB“, „CIF“, „ab Werk“ u.a. vereinbart, so gelten für deren Auslegung die Incoterms in der zur Zeit des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.

V. Zahlung

1. Für die Zahlung gelten die jeweils gesondert getroffenen Vereinbarungen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Lieferanten endgültig verfügbar ist. Zurückbehaltung und Aufrechnung wegen vom Lieferanten bestrittener Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
2. Der Lieferant behält sich vor, nach seiner Wahl Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung. Forderungen, denen gegenüber der Einwand der Mängelrüge erhoben worden ist, sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Bei Zahlungen durch Akkreditiv sind die jeweils gültigen EINHEITLICHEN RICHTLINIEN UND GEBRÄUCHE FÜR DOKUMENTEN-AKKREDITIVE, herausgegeben von der Internationalen Handelskammer Paris, zu beachten. Wird die Kaufpreiszahlung auf der Basis von Scheck, Wechsel, Akkreditiv, Kasse gegen Dokumente, Dokumente gegen Akzept und ähnlichem abgewickelt, so ist diese Abwicklung vom zugrundeliegenden Kaufgeschäft unabhängig. Der Besteller ist deshalb verpflichtet, sich jeglicher Eingriffe in

den Zahlungsfluss zu enthalten, insbesondere im Falle der Mängelreklamation.

4. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen oder andere Umstände, welche bei Anlegung banküblicher Maßstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers schließen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zur Folge. Der Lieferant ist berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung und Verarbeitung der bereits gelieferten Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.
5. Zahlt der Besteller innerhalb der vereinbarten Frist nicht oder nicht vollständig, so hat er die noch offene Forderung gemäß § 288 II BGB mit 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Das Recht des Lieferanten, einen darüber hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

VI. Beanstandungen, Mängelansprüche, Haftung

1. Beanstandungen hinsichtlich Beschaffenheit oder Menge sind dem Lieferanten unter Angabe der Rechnungs- und Versandnummer, der Produktbezeichnung und Gebindesignierung unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel spätestens 7 Tage nach deren Entdeckung, schriftlich anzuzeigen.
2. Der Besteller hat - erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung - zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.
3. Bei fristgemäß angezeigten und begründeten Beanstandungen ist der Lieferant zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Misslingt die Nacherfüllung zweimal, wird sie unmöglich, unberechtigt verweigert oder dem Besteller unzumutbar, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. **Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Unberührt davon bleiben die Fälle der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Fälle vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung.**

Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren

Schaden begrenzt, soweit nicht einer der o.g. zwingenden Haftungsgründe vorliegt.

Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern die verletzte Pflicht nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen.
6. Ansprüche des Bestellers aus einer Garantie bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.
7. Mängelansprüche hinsichtlich der gelieferten Produkte verjähren nach einem Jahr, ausgenommen sind Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.

VII. Anwendungstechnische Beratung

1. Anwendungstechnische Beratung erteilt der Lieferant nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
2. Darüberhinaus sind vom Besteller unbedingt die Spezifikationen im Sicherheitsdatenblatt für den Umgang mit den gelieferten Stoffen und deren Einsatzbereich zu beachten.
3. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten auf die in seinem Land hinsichtlich des gelieferten Produkts bestehenden technischen Standards schriftlich hinzuweisen. Tut er dies nicht, so kann er den Lieferanten nicht wegen Nichteinhaltung dieser Standards haftbar machen. Außerdem ist der Besteller in diesem Falle verpflichtet, den Lieferanten von jeglicher daraus resultierender Haftung gegenüber Dritten freizustellen. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, wenn der Lieferant in Kenntnis der Bestimmungen des Bestellerlandes diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwidergehandelt hat.
4. Will der Besteller die gelieferten Waren zu anderen Zwecken einsetzen als mit dem Lieferanten besprochen oder vereinbart, so darf dies erst nach ausgiebiger Erprobung und Untersuchung sowie Vorliegen eventuell notwendiger behördlicher Genehmigungen und/ oder Bescheinigungen geschehen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an jeder einzelnen an den Besteller versandten Ware vor, bis der Besteller die Ware vollständig bezahlt hat. Vor Übergang des Eigentums an einzelnen Waren hat der Besteller diese wie ein Verwahrer für den Lieferanten aufzubewahren und so zu lagern, dass sie als Eigentum des Lieferanten erkennbar sind.**
2. Ist die rechtliche Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts von einer besonderen Registrierung oder sonstigen weiteren Voraussetzung abhängig, so ist der Besteller verpflichtet, diese Voraussetzungen zu schaffen bzw. den Lieferanten entsprechend zu informieren und zu unterstützen.
3. Bei Unwirksamkeit des Eigentumsvorbehalts, gleich aus welchem Grund, ist der Besteller verpflichtet, auf Wunsch des Lieferanten Sicherheit in Höhe des Wertes der gelieferten Ware zu stellen.
4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in seinem Eigentum stehenden Waren zu verlangen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle des Lieferanten, für die Zahlung dessen Sitz.
- 2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferanten dessen Firmensitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers; dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.**
3. Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG).

X. Salvatorische Klausel, Sprache

1. Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die ungültigen Klauseln durch andere Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Klauseln wirtschaftlich möglichst weitgehend entsprechen.
2. Der deutsche Text dieser Exportbedingungen ist maßgeblich. Sämtliche Auslegungsschwierigkeiten oder Unsicherheiten sind allein anhand des deutschen Textes zu klären.

XI. Hinweis auf lästige Klauseln

Der Lieferant weist noch einmal darauf hin, daß diese dem Rechtsgeschäft zugrundeliegenden AEB u.a. unter Ziff. VI.4. Klauseln zur Haftungsbeschränkung, unter Ziff. VIII. einen Eigentumsvorbehalt und unter Ziff. IX. eine Gerichtsstandsvereinbarung enthalten.